

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richter am VG Zahn als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2007 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylberechtigung.

Der Kläger wurde am in geboren. Er reiste am 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 18.07.1985 die Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.06.1986 abgelehnt. Seine diesbezüglich erhobene Klage wurde vom Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach abgewiesen.

Der Vater des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 06.11.1989 als Asylberechtigter anerkannt. Mit Schreiben vom 19.12.1990 beantragte der Kläger die Gewährung von Familienasyl. Mit Bescheid vom 14.10.1991 gewährte das Bundesamt dem Kläger die Rechtsstellung eines Asylberechtigten und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Beanstandungsklage vor dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit der Begründung, der Kläger sei im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts nicht mehr minderjährig gewesen. Mit Verfügung vom 03.08.1992 wies das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten darauf hin, dass die Regelung des Familienasyls für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten gelte. Daraufhin nahm der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine Beanstandungsklage zurück und das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach stellte das Verfahren mit Beschluss vom 12.08.1992 - AN 9 K 91.44983 - ein.

Der Kläger trat wiederholt strafrechtlich *in* Erscheinung. Das Landgericht ordnete mit Urteil vom 2002 - - die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Der Kläger war wegen Körperverletzung angeklagt worden. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass der Kläger bei Begehung der Tat schuldunfähig gewesen sei.

Auf Anregung des Landrats des Landkreises leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 01.12.2005 ein Widerrufsverfahren ein. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 26.05.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Klinik teilte mit Schreiben vom 20.06.2006 mit, der Kläger leide an einer hebephrenen Schizophrenie und sei auf ein differenziertes psychiatrisches Versorgungssystem angewiesen. Ohne die Sicherstellung der Versorgung sei mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen. Die Bevollmächtigte des Klägers machte mit Schreiben vom 21.09.2006 geltend, der Kläger müsse wegen seines langen Auslandsaufenthalts, der Vorgeschichte seines Vaters und der Asylantragstellung bei Rückkehr in den Iran mit politischer Verfolgung rechnen. Zudem sei der Kläger psychisch krank. Behandlungsmöglichkeiten im Iran seien entweder nicht vorhanden oder nicht finanzierbar. Da der Kläger zudem die Landessprache nicht spreche, könne er sich dort auch keine Existenz aufbauen.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 16.07.2007 die Asylanerkennung des Vaters des Klägers. Dagegen erhob dieser Klage vor dem Bayer. VG Ansbach (AN 18 K 07.30548).

Mit Bescheid vom 05.11.2007 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorlägen. Der Bescheid wurde am 08.11.2007 abgesandt.

Mit am 22.11.2007 beim Verwaltungsgericht Kassel vorab per Telefax eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach vom 24.01.2008 hat der Vertreter der Beklagten den Widerrufsbescheid hinsichtlich des Vaters des Klägers aufgehoben.

Der Kläger trägt vor, ihm drohten aufgrund seines Krankheitsbildes konkrete Leibes- und Lebensgefahren im Iran. Die Kosten einer - wenn überhaupt möglichen - Behandlung des Klägers im Iran könnten von ihm nicht getragen werden. Die Eltern des Klägers bezögen Leistungen nach dem SGB II.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2007 aufzuheben,
hilfsweise,
unter Aufhebung von Nr. 3-4 des gen. Bescheids die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, eine Änderung der Sach- und Rechtslage liege vorliegend schon darin, dass der Kläger als Volljähriger die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AsylVfG nicht mehr erfülle.

Mit Beschluss der Kammer vom 27.08.2008 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Hefte) verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, so dass er aufzuheben ist (§113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Für den Widerruf des Familienasyls des Klägers nach § 26 Abs. 2 AsylVfG und die akzessorische Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, gibt es keine Ermächtigungsgrundlage.

Nach § 73 Abs. 2 b S. 1 AsylVfG ist in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und 4 die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die an die Stelle der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 S. 1 vorliegen. Letztere Vorschrift verweist wiederum auf § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG und den vorliegend offensichtlich nicht einschlägigen § 3 Abs. 2 AsylVfG. Nach § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist, was bei dem Kläger offensichtlich nicht zutrifft, oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil das Landgericht Frankfurt am Main den Kläger wegen Schuldunfähigkeit nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat.

Die Anerkennung als Asylberechtigter im Wege des Familienasyls ist gem. § 73 Abs. 2b S. 2 AsylVfG ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Die Asylanerkennung des Vaters des Klägers ist aber im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht widerrufen worden. Vielmehr wurde der den Vater des Klägers betreffende Widerrufsbescheid von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach vom 24.01.2008 aufgehoben.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Es kann offen bleiben, ob diese Vorschrift überhaupt auf Fälle des Familienasyls Anwendung findet (bejahend: VG Ansbach, Urteil vom 09.02.2006 - AN 18 K 05.31362 -; ablehnend mit beachtlichen Argumenten: VG Sigmaringen, Urteil vom 19.07.2006 - A 5 K 107/06 -, InfAusIR 2006, 496). Denn die Voraussetzungen für die Asylanerkennung des Klägers im Wege des Familienasyls sind nach wie vor gegeben. Nach § 26 Abs. 2 AsylVfG wird ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Im Zeitpunkt der Stellung seines Familienasylantrags war der Kläger minderjährig und ledig; daran hat sich nichts geändert. In dieser zutreffenden Erkenntnis hat bereits im Jahre 1992 der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten auf einen rechtlichen Hinweis des VG Ansbach hin seine Beanstandungsklage gegen die Familienasylanerkennung des Klägers zurückgenommen. Soweit das VG Ansbach (a. a. O.) nunmehr meint, das Familienasyl eines Kindes sei bei Eintritt der Volljährigkeit zu widerrufen, verkennt es nicht nur den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch deren Normzweck. Dass im Falle des Familienasyls für Kinder die Minderjährigkeit und Ledigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen, hat den Sinn und Zweck, dass das Bundesamt Familienasylanträge von Kindern anerkannter Asylbewerber nicht durch bloßes Liegenlassen unbegründet werden lassen kann. Es wäre im Übrigen widersinnig, müsste dem während seines Asylverfahrens volljährig gewordenen Asylbewerber auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sein Asylrecht sogleich wieder genommen werden (ebenso VG Sigmaringen a. a. O.).

Es ist schließlich nicht zu prüfen, ob die Asylanerkennung des Vaters des Klägers zu widerrufen ist. Indem die Beklagte den Widerrufsbescheid hinsichtlich des Vaters des Klägers aufgehoben hat, ist das Widerrufsverfahren hinsichtlich des Vaters des Klägers beendet. Gründe für den Widerruf der Asylanerkennung des Stambberechtigten sind nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 09.05.2006-1 C 8/05 -, BVerwGE 126, 27) nicht zu prüfen, solange der Leiter des Bundesamts ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet und den betroffenen Stambberechtigten hierzu nicht angehört hat. Da das Widerrufsverfahren

des Stammberechtigten vorliegend beendet ist, müsste erst ein erneutes Widerrufsverfahren eingeleitet und der Stammberechtigte angehört werden, was im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - soweit ersichtlich - nicht erfolgt ist.

Ist nach allem der Widerruf nicht rechtmäßig, verbleibt es bei der im Bescheid vom 14.10.1991 gewährten Rechtsstellung eines Asylberechtigten und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Für eine Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG ist daher kein Raum, so dass auch Nr. 3 und 4 des angefochtenen Bescheids aufzuheben sind.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder